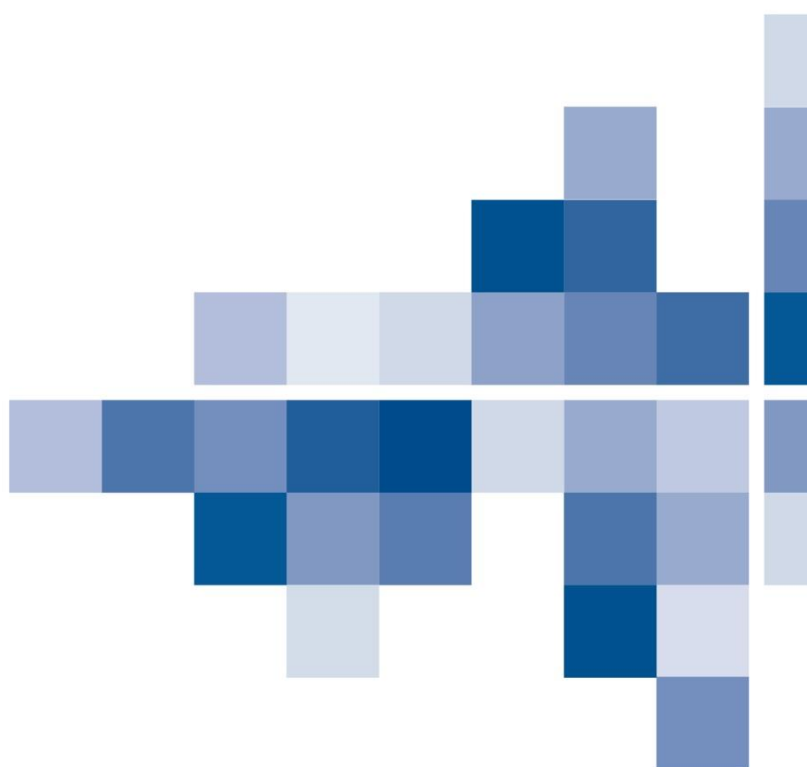


SELBSTSTÄNDIGKEIT IM NEBENERWERB



Von einer Gründung im Nebenerwerb spricht man, wenn eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit neben einer anderen Beschäftigung (Angestelltentätigkeit, Studium, Haushaltsführung) angemeldet und ausgeübt wird. Neben der Chance, sich mit einer selbstständigen Nebentätigkeit das Einkommen aufzustocken, können Erfahrungen gesammelt werden, um ggf. später daraus eine Vollexistenz zu entwickeln. Auch die Tätigkeit im Nebenerwerb muss angemeldet werden, wenn Sie regelmäßig und mit einer Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird.

Vorteile des Nebenerwerbs im Überblick

- Geringeres Risiko: Man kann feststellen, ob sich die Geschäftsidee "trägt" und der Markt dafür vorhanden ist. Mit einer Nebenerwerbsgründung (und der Sicherheit weiterer fester Einkünfte) kann man zunächst einfach testen, ob "mehr drin ist", und - nicht zu vergessen - ob man für die Selbstständigkeit geeignet ist.
- Geringerer Kapitalbedarf: Wer "klein" anfängt, kann dies in der Regel auch ohne große Kostenbelastungen aus dem eigenen Geldbeutel finanzieren.
- Genug Zeit: Nicht Jeder hat die Zeit, um ein "Full-time-Unternehmen" zu führen. Dies betrifft nicht zuletzt GründerInnen, die für ihre Kinder sorgen müssen.

Nachteile des Nebenerwerbs im Überblick

- Ein Unternehmen im Nebenerwerb zusätzlich zum Hauptjob erfordert viel Energie und Zeit. Familie und Freizeitgestaltung müssen deutlich zurückstehen.
- Überlegen Sie gründlich, ob Ihre freie Zeit sowie Ihre Kraft ausreichen, um erfolgreich nebenberuflich selbstständig zu sein.
- Insgesamt können Sie deutlich weniger Zeit in Ihr Unternehmen stecken als hauptberufliche Gründer.
- Kunden, Geschäftspartner und Lieferanten bewerten eine Selbstständigkeit im Nebenerwerb oft negativ. Sie vermuten mangelndes Engagement und fehlende Professionalität.
- Die Hauptbeschäftigung schränkt Sie bei der Zeiteinteilung ein. Sie können weniger gut auf Spitzenbelastungen und Kundenwünsche reagieren.
- Scheitert der Traum, nebenberuflich selbstständig zu sein, arbeiten Sie eventuell entstandene Schulden mit Ihrem Gehalt ab oder verwerten Ihr Vermögen.

Tipps für den Nebenerwerb

- Gezielt nach einer Geschäftsidee suchen, die geringe Investitionen und laufende Kosten verursacht.
- Prüfen, ob mit dieser Geschäftsidee ein Unternehmen auch tatsächlich nur stundenweise betrieben werden kann.
- Überlegen, welche Geschäftsideen vielleicht Entwicklungsmöglichkeiten zulassen, z.B. vom Frühstücksservice für Büroangestellte zum eigenen Café.
- Hinterfragen, ob ausreichende Fach- und Branchenkenntnisse vorliegen.
- Abklären, ob es gesetzliche Auflagen gibt, Erlaubnisse oder Sachkundenachweise erforderlich sind.

Was ist bei der Anmeldung zu beachten, wenn Sie sich nebenberuflich selbstständig machen?

Bei der Anmeldung gelten für Unternehmer im Nebenerwerb die gleichen Voraussetzungen wie für hauptberuflich Selbstständige. Das Gewerbeamt und das Finanzamt machen keinen Unterschied zwischen haupt- und nebenberuflich Selbstständigen. Lediglich die Krankenkasse lässt an dieser Stelle eigene Regeln gelten.

Um sich nebenberuflich selbstständig zu machen, müssen Sie Ihre Tätigkeit anmelden. Dazu gehen Sie folgendermaßen vor:

- Freiberufler melden die nebenberufliche Selbstständigkeit formlos dem Finanzamt. Das schickt einen Bogen zur steuerlichen Erfassung und erteilt im Anschluss eine Steuernummer.
- Alle anderen Selbstständigen melden das Gewerbe beim Gewerbeamt der Gemeinde des Betriebssitzes an. Das Amt leitet die Anmeldung u. a. an das Finanzamt weiter, das dann automatisch den Bogen zur steuerlichen Erfassung versendet und im Anschluss eine Steuernummer erteilt.
 - Auch online ist eine Gewerbean/-um/-abmeldung möglich unter <https://service.wirtschaft.nrw/top-10/gewerbe-anmelden>
- ❖ Prüfen Sie zudem vor der Anmeldung ob Ihre auszuübende Tätigkeit bestimmten Voraussetzungen unterliegt, z. B. erlaubnis-, genehmigungs-, Meisterpflicht.

Angestellentätigkeit und Nebenerwerb

Vom Grundsatz her steht jedem Arbeitnehmer frei, zusätzlich weitere Tätigkeiten aufzunehmen oder nebenbei selbstständig zu sein. Dabei dürfen sich die Tätigkeiten zeitlich nicht überschneiden, in Konkurrenz zum Unternehmen des Arbeitgebers stehen oder die Arbeitskraft beeinträchtigen. Vorab sollte der Arbeitsvertrag sowie tarifrechtliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen hinsichtlich Bestimmungen zur Nebenbeschäftigung geprüft werden. Möglicherweise besteht auch eine Informationspflicht gegenüber dem Arbeitgeber. Ohne diese Pflicht kann eine Besprechung über die beabsichtigte Nebentätigkeit mit Ihrem Arbeitgeber im Einzelfall sehr sinnvoll sein. Für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst gilt grundsätzlich, dass Nebentätigkeiten einer vorherigen Genehmigung bedürfen.

In Ausbildung und gleichzeitig nebenberuflich selbstständig

Tatsächlich lassen sich eine Berufsausbildung und eine nebenberuflich selbstständige Tätigkeit ebenso kombinieren wie eine Ausbildung und ein Nebenjob als Angestellter. Voraussetzung ist, dass der Ausbildungsbetrieb der Tätigkeit zustimmt. Denn der Ausbildungserfolg geht immer vor. Dazu sollten Sie gut überlegen, ob es sich lohnt, nebenberuflich selbstständig zu sein. Die Ausbildungsvergütung ist in der Regel gering, daher ist es möglich, dass die Krankenkasse die Tätigkeit aufgrund der Einnahmen als hauptberuflich einstuft und höhere Beiträge anfallen. Ansonsten funktioniert eine

Selbstständigkeit im Nebenerwerb für Azubis wie für alle anderen. Auch sie müssen ein Gewerbe anmelden oder sich als Freiberufler beim Finanzamt melden und die Einnahmen versteuern.

Elternzeit und Nebenerwerb

Wer nach der Geburt eines Kindes im Bezugszeitraum des Elterngeldes nebenberuflich in die Selbstständigkeit geht ist verpflichtet, dies der zuständigen Leistungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die nebenberufliche Selbstständigkeit darf bei gleichzeitigem Elterngeldbezug die wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden im Durchschnitt nicht übersteigen. Für die gesetzliche Krankenkasse gilt allerdings eine Grenze von 18 Stunden wöchentlich, darüber hinausgehend sieht die Krankenversicherung eine hauptberufliche Selbstständigkeit und es fallen Beiträge zur Krankenversicherung an. Während der Zeit des Elterngeldbezugs wird der Gewinn aus der Nebentätigkeit auf das Elterngeld angerechnet. Eine Beratung bei der Elterngeldstelle empfiehlt sich auf jeden Fall.

Verbeamtet und Nebenerwerb

Beamte haben einen Sonderstatus, da sie kein Arbeitsverhältnis eingehen, sondern in einem Dienst- und Treueverhältnis zu ihrem Dienstherrn stehen. Daher gelten für Beamte andere Spielregeln. Beamte können nur nebenberuflich selbstständig sein, wenn folgende Grundregeln eingehalten werden:

- Die **wöchentliche Arbeitszeit für die nebenberufliche Selbstständigkeit** darf maximal ein **Fünftel der Dienstzeit betragen**. Wer beispielsweise **40 Stunden im Finanzamt** arbeitet, darf pro Woche **maximal acht Stunden in seine Selbstständigkeit investieren**
- Außerdem dürfen die **Einnahmen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit** nur **maximal 40 % des jährlichen Endgrundgehalts** betragen

Dazu kommt, dass **Beamte** den Dienstherrn nicht nur informieren müssen, wenn sie sich nebenberuflich selbstständig machen – sie **sind verpflichtet, das Vorhaben genehmigen zu lassen**. Die **Genehmigung** wird ausschließlich dann **erteilt, wenn** die Selbstständigkeit **dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt** und ist zudem auf längstens fünf Jahre befristet.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die selbstständige Tätigkeit:

- die **Arbeitskraft so stark in Anspruch** nimmt, dass **dienstliche Interessen leiden**
- den Beamten in **Widerstreit mit dienstlichen Pflichten** bringt
- **Angelegenheiten umfasst**, in denen **die Behörde**, zu der der Beamte gehört, **tätig werden könnte**
- die **Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit** des Beamten **beeinflussen** könnte
- zu einer **Einschränkung der dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten** führen könnte
- dem **Ansehen der Behörde schadet**

Das **Bundesbeamtengesetz** regelt in den **Paragrafen 97 bis 106** alles um die nebenberuflichen Tätigkeiten von Beamten.

Unsere Ausführungen in diesem Merkblatt zur Sozialversicherung beziehen sich auf die aktuell gesetzlich versicherten Arbeitnehmer!

Arbeitslosigkeit und Nebenerwerb

Werden Leistungen von der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter bezogen, müssen die jeweiligen Stellen vor Aufnahme der Nebenerwerbstätigkeit informiert werden. Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II werden nur weitergewährt, wenn der zeitliche Umfang der Nebentätigkeit unter **15 Stunden** in der Woche liegt. Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 15 Stunden oder mehr, gilt die Tätigkeit als Vollerwerb und Arbeitsagentur oder Jobcenter zahlen keine Leistungen mehr. Bei Einkünften durch einen Nebenerwerb gelten **Hinzuverdienstgrenzen**: Zum Arbeitslosengeld I dürfen anrechnungsfrei monatlich **165 Euro** hinzuverdient werden, beim Arbeitslosengeld II hingegen nur monatlich **100 Euro**. Darüber liegende Einkünfte werden in Abzug gebracht.

Wenn die Nebentätigkeit zum Vollerwerb ausgebaut werden soll, kann unter Umständen bei der zuständigen Arbeitsagentur ein „Gründungszuschuss“ oder beim Jobcenter ein „Einstiegsgeld“ beantragt werden. Die Absicht auf Ausbau zur Vollselbstständigkeit sollte den jeweiligen Stellen unverzüglich mitgeteilt werden. Der Antrag auf Gründungszuschuss oder Einstiegsgeld muss unbedingt **vor** Überschreiten der 15-Stunden-Grenze erfolgen. (Sollte die Tätigkeit vorher noch nicht im Nebenerwerb ausgeübt worden sein, und man möchte direkt in die Vollselbstständigkeit, muss die Antragstellung unbedingt **vor** Gewerbeanmeldung bzw. Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit erfolgen!) Einen Antrag auf Gründungszuschuss können nur Personen stellen, die innerhalb der letzten 36 Monate mindestens 12 Monate in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, mindestens einen Tag arbeitslos gemeldet sind und einen Restanspruch von mindestens 150 Tagen Arbeitslosengeld I haben.

Bezeichnung des Unternehmens

Kleingewerbetreibende – das sind nicht im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende – müssen auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben. Dies gilt auch für Rechnungen und Quittungen sowie allen weiteren Geschäftspapieren, mit Ausnahme von Werbeschriften. Familienname und Vorname sind in der gleichen Schreibweise wie im Personalausweis anzugeben. Doppelnamen sind vollständig und unverändert anzuführen. Die Angabe eines Vornamens (des Rufnamens) genügt. Der Vorname darf nicht abgekürzt werden. Das Gleiche gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), das heißt alle Gesellschafter müssen mit ausgeschriebenen Vor- und Zunamen aufgeführt werden. Zusätze, die auf den Tätigkeitsbereich hinweisen, z.B. "Großhandel mit Textilien" oder "Handelsvertreter" können diesen Angaben hinzugefügt werden. Zusätze dürfen allerdings nicht den irreführenden Eindruck erwecken, als sei das Unternehmen im Handelsregister eingetragen. Firmenrechtliche Zusätze wie Center, International, Union usw. sind daher unzulässig. Auch die Verwendung des kaufmännischen "Ë-Zeichens" (Bsp.: Berger & Partner) beziehungsweise des Inhaberzusatzes wirkt firmenähnlich und ist deshalb nicht gestattet.

Vorgründungskosten

Schon vor Gründung können Kosten anfallen, die mit dem künftigen Unternehmen in Zusammenhang stehen. So werden vielleicht bereits vor der Betriebseröffnung oder vor der

Gewerbeanmeldung Geschäftsräume angemietet, Berater eingeschaltet, Teile der Geschäftsausstattung angeschafft oder zur Anknüpfung von Geschäftskontakten Geschäftsreisen getätigt. In der Regel werden in dieser Phase noch keine Einnahmen erzielt, so dass am Jahresende möglicherweise ein Verlust entsteht, der von anderen Einkünften (z.B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung abgezogen werden kann. Sämtliche Belege dazu müssen aufbewahrt werden. Lieferanten oder andere Geschäftspartner sollten die Mehrwertsteuer auf den Rechnungen getrennt ausweisen. Die Vorsteuerbeträge werden dann vom Finanzamt im Rahmen einer Umsatzsteuer-Voranmeldung erstattet, allerdings nur wenn man selbst umsatzsteuerpflichtig ist.

Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 1 UStG

Das Umsatzsteuerrecht sieht ein besonderes Wahlrecht für Kleinunternehmer bei Gründung vor. Ein Kleinunternehmer ist ein Unternehmer der im Inland ansässig ist und dessen Umsatz zuzüglich Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat und dessen Umsatz zuzüglich Steuer im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen wird. Bei der Grenze von 50.000 Euro ist auf den voraussichtlichen Umsatz abzustellen. Maßgeblich sind die Verhältnisse zu Beginn des laufenden Kalenderjahres. Ein späteres Überschreiten der Grenze ist unschädlich. Innerhalb des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung muss angegeben werden, ob die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen wird. Wird von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht, darf die Mehrwertsteuer nicht gesondert in der Rechnung ausgewiesen werden, der Abnehmer/Kunde hat dann auch keinen Vorsteuerabzug. Selbstverständlich kann auf die Steuerbefreiung bzw. Kleinunternehmerregelung verzichtet und die Umsätze normal mit Mehrwertsteuer versteuert werden. Dies bietet sich z.B. an, wenn im Vorfeld hohe Investitionen entstehen (z.B. Warenbezüge und Anlagenzugänge), die mit Vorsteuern belastet sind oder wenn sich der Kundenkreis aus Unternehmen zusammensetzt, die i.d.R. Rechnungen mit ausgewiesener Mehrwertsteuer wünschen.

Welche Aufzeichnungspflichten hat ein Kleinunternehmen?

- Kasse

Die baren Geschäftsvorfälle (Einzahlungen und Auszahlungen), die mit dem Betrieb zusammenhängen, sollten täglich vollständig in ein Kassenbuch eingetragen werden. Der Barbestand, der sich aus dem Kassenbuch errechnet, muss mit dem tatsächlichen Bestand an Bargeld übereinstimmen. Kassenbücher sind im Schreibwarenhandel erhältlich.

- Wareneingang

Jeder Gewerbebetrieb ist verpflichtet, alle eingekauften Halb- und Fertigwaren, aber auch die Roh- und Hilfsstoffe, aufzuzeichnen (Datum, Lieferant, Warenbezeichnung, Preis, Beleg-Hinweis). Soweit keine doppelte Buchführung eingerichtet ist, muss ein Wareneingangsbuch geführt werden.

- Warenausgang

Ein Warenausgangsbuch muss nur führen, wer z.B. als Großhändler Waren an andere gewerbliche Unternehmen liefert. Aufzuzeichnen sind der Tag der Lieferung oder Datum der Rechnung, Name (Firma) und Anschrift des Abnehmers, Warenbezeichnung, Preis, Beleg-Hinweis. Die Aufzeichnungen müssen zehn Jahre, die Belege sechs Jahre aufbewahrt werden.

- Gewinnermittlung

Eine vereinfachte Methode der Gewinnermittlung stellt die sogenannte Einnahmenüberschussrechnung (Gewinn/Verlust = Umsatz abzüglich Betriebskosten) dar. Diese Methode ist steuerlich zulässig, solange der Umsatz nicht höher als 600.000 Euro oder der gewerbliche Gewinn nicht höher als 60.000 Euro im jeweiligen Geschäftsjahr ist. Das Finanzamt stellt unter www.elsteronline.de Formulare zur Erstellung der jährlichen Einnahmenüberschussrechnung zur Verfügung.

- Doppelte Buchführung - Bilanzierung

Eine kaufmännische Buchführung ist dann einzurichten, wenn die oben genannten Grenzen überschritten werden. Wenn Sie sich bisher nur wenig um Buchführungsfragen gekümmert haben, empfiehlt es sich, einen Steuerberater einzuschalten. Die Buchführung ist nicht nur eine Pflicht gegenüber dem Finanzamt, sondern sie kann auch ein wichtiges Steuerungsinstrument für das Unternehmen sein.

- Was muss hinsichtlich des Finanzamts beachtet werden?

Beim Finanzamt muss die Steuernummer angefordert werden. In der Regel sendet das Finanzamt nach der Gewerbeanmeldung dem Gründer automatisch einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zu. Werden Arbeitnehmer beschäftigt, sind Lohnkonten einzurichten. Die Erfassung, Aufzeichnung und Zahlung der Umsatzsteuer hat zu erfolgen. Für grenzüberschreitende Warenbewegungen zwischen Unternehmern innerhalb der Europäischen Union ist eine sog. Umsatzsteueridentifikationsnummer zu beantragen. Dies erfolgt beim Bundeszentralamt für Steuern. Über Warenlieferungen in einen anderen EU-Mitgliedsstaat ist jeweils bis zum zehnten Tag nach Ablauf jeden Kalendervierteljahres eine sogenannte zusammenfassende Meldung abzugeben.

- Steuern

Für Gründungen im Nebenerwerb gelten die gleichen Steuervorschriften wie für Vollerwerbstätige. Trifft eine nebenberufliche Selbstständigkeit in der Steuererklärung mit, zusätzlich im Hauptberuf erzielten, Einkünften des Gründers oder des Ehepartners zusammen, kann auf den erzielten Gewinnen bereits eine hohe Steuerbelastung liegen. Auf der anderen Seite können Verluste aus einer selbstständigen Tätigkeit unter Umständen mit positiven Einkünften ausgeglichen werden und sich damit steuermindernd auswirken. Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen unterliegt der Gewinn der Einkommensteuer, bei Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer. Alle Gewerbebetriebe müssen außerdem die Gewerbesteuer beachten.

Krankenversicherung bei selbstständiger Nebentätigkeit

Inwieweit sich die selbstständige Nebentätigkeit eines Arbeitnehmers auf die gesetzliche Krankenversicherung auswirkt, hängt vom Einzelfall ab. Der GKV-Spitzenverband hat einige Grundsätze zur Abgrenzung formuliert. So wird von einer hauptberuflichen Selbstständigkeit ausgegangen, wenn die wirtschaftliche Bedeutung und der zeitliche Aufwand die übrigen Erwerbstätigkeiten übersteigen. Sofern jedoch Personen mindestens 20 Stunden in der Woche einer **unselbstständigen** Erwerbstätigkeit nachgehen und das Arbeitsentgelt monatlich im Jahr 2020 mehr als **1.096,67 Euro** beträgt, geht man davon aus, dass für eine hauptberuflich selbstständige Tätigkeit nicht genügend Zeit bleibt. Dieses wird i.d.R. allerdings anders eingeschätzt, wenn das monatliche Einkommen aus der Selbstständigkeit das Arbeitsentgelt regelmäßig übersteigt. Weiterhin ist festzustellen, ob der Arbeitnehmer seinen Angestelltenstatus verliert, wenn er z.B. eine sozialversicherungspflichtige Kraft (über 450 Euro Einkommen monatlich), einstellt. Die Beurteilung wird im Einzelfall aber von der Krankenkasse vorgenommen. Familienangehörige, die über ihren Ehepartner in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, bleiben ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert, sofern der Gewinn durch die selbstständige Nebentätigkeit **470 Euro** monatlich nicht übersteigt. Bei einer geringfügigen Beschäftigung (Mini-Job) beträgt die Grenze 450 Euro monatlich. Sollten beide Einkunftsarten vorliegen, werden die Einkünfte daraus zusammengerechnet und dürfen in der Summe 450 Euro nicht überschreiten.

Die selbstständige Nebentätigkeit von Studenten

Studenten sind bis zum 25. Lebensjahr familienversichert (der Versicherungsschutz verlängert sich um den abgeleiteten gesetzlichen Wehrdienst/Zivildienst bzw. den seit 2011 möglichen Bundesfreiwilligendienst/das freiwillige soziale oder ökologische Jahr), soweit ihre Eltern bei einer gesetzlichen Krankenversicherung Mitglied sind und keine eigenen monatlichen Einkünfte von mehr als **470 Euro** erzielt werden. Wird die Altersgrenze überschritten, müssen sie sich selbst gesetzlich versichern und Beiträge in die studentische Krankenversicherung zahlen. Die Versicherung ist möglich, sofern die Altersgrenze von 30 Jahren nicht überschritten wird, noch nicht mehr als 14 Semester absolviert wurden bzw. keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen oder eine hauptberufliche selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Die Möglichkeit der Absicherung durch die studentische Krankenversicherung haben auch Studenten, wenn sie unter 25 Jahre alt sind. Jedoch zieht auch in diesem Fall die selbstständige Tätigkeit neben dem Studium eine Prüfung der „hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit“ nach sich.

Gesetzliche Rentenversicherung bei selbstständiger Nebentätigkeit

Bestimmte Tätigkeiten unterliegen auch im Nebenerwerb der Rentenversicherungspflicht. Das heißt, dass vielleicht zusätzlich, obwohl schon durch die Angestelltentätigkeit Rentenbeiträge gezahlt werden, Beiträge auf die nebenberuflich angemeldete Tätigkeit anfallen, sollten die Einkünfte durch den Nebenerwerb über **450 Euro** liegen. Dazu gehören z.B. Fitnesstrainer, Dozententätigkeiten, Grafiker und Tagesmütter. Versicherungsfreiheit liegt auch unabhängig von der Höhe des Einkommens vor, wenn innerhalb eines Kalenderjahres die Erwerbstätigkeit den Zeitraum von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen

nicht überschreitet. Sollten mehrere (dem Grunde nach versicherungspflichtige) geringfügige selbstständige Tätigkeiten ausgeübt werden, so sind diese zusammenzurechnen. Dann greift bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze die Versicherungspflicht. Nähere Informationen zum Thema Rentenversicherung erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Deutschen Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

- ❖ Prüfen Sie bitte zudem, ob Ihre Selbständigkeit einer Beitragspflicht in einer der Berufsgenossenschaften unterliegt (www.dguv.de)

Rechtsformen

Wenn eine Person gründet, wird in den meisten Fällen die Einzelunternehmung gewählt. Dazu wird das Gewerbe beim Ordnungsamt der Stadt oder Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Sitz haben soll, angemeldet. Die Kosten für eine Gewerbebeanmeldung belaufen sich auf ca. 20 Euro, ein gültiger Personalausweis oder Reisepass muss vorgelegt werden. Wenn zu zweit oder mit mehreren Personen gegründet wird, kann die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gewählt werden. In beiden Fällen wird mit dem Privat- und Geschäftsvermögen gehaftet. Eine Umwandlung der Rechtsform ist im Laufe der Tätigkeit möglich.

Finanzierung

Auch Gründungen im Nebenerwerb können mit öffentlichen Fördermitteln finanziert werden. Die Beantragung dafür erfolgt vor Gründung unter Vorlage eines Konzepts bei der Hausbank, bzw. einer öffentlichen Bank. Der Eigenkapitalanteil sollte in der Regel mindestens 15 Prozent betragen. Mögliche Förderprogramme können das KfW Startgeld Gründerkredit sein oder das NRW.Mikrodarlehen. Das Mikrodarlehen wird über das zuständige Startercenter NRW beantragt.

Checkliste

Zu erledigen	Erledigt	Bemerkung
Prüfung des Arbeitsvertrags hinsichtlich evtl. Regelungen zu einem Nebenerwerb.		
Arbeitgeber bzw. die Agentur für Arbeit/Jobcenter über die Selbstständigkeit schriftlich informieren.		
Prüfen, ob eine zusätzliche Erlaubnis/Zulassung/Eintragung in ein Register (z.B. bei GmbH-Gründung) erforderlich ist.		
Bestimmung des Kapitalbedarfs und der Finanzierung.		
Terminvereinbarung mit der Hausbank bzw. der SIHK, für Information über öffentliche Finanzierungsprogramme .		
Terminvereinbarung mit der Krankenkasse.		
Abklären der Rentenversicherungspflicht (z.B. Handwerker, Künstler). Terminvereinbarung mit der Deutschen Rentenversicherung.		
Anmeldung der Selbstständigkeit beim zuständigen Finanzamt oder Gewerbeamt.		
Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern (auch auf geringfügiger Basis) sind Lohnkonten einzurichten und eine Betriebsnummer bei der Arbeitsagentur zu beantragen. Vorsicht: Die Einstellung von Mitarbeitern kann Auswirkungen auf die Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung haben (Beachtung Mindestlohn).		
Anzeige des Nebenerwerbs bei der Berufsgenossenschaft binnen einer Woche nach Tätigkeitsaufnahme (Pflicht).		

Unter nachfolgendem Link, haben Sie die Möglichkeit zu einer automatisierten Beratung:

<https://app.bright-guide.de/sites/all/libraries/online-consulting-guide-client/index.html#/guide=3713>

Dieses Merkblatt wurde mit der gebotenen Sorgfalt erarbeitet, für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

(Stand: Januar 2021)



KONTAKT

Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

Bahnhofstraße 18
58095 Hagen
Bettina Michutta
Telefon: 02331 390 284
Telefax: 02331 390 362
E-Mail: michutta@hagen.ihk.de